

Bundessozialgericht

4 RJ 19/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
10. März 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des Klägers auf vorgezogenes Altersruhegeld gem § 1248 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der am 7. März 1919 geborene Kläger war zwischen November 1934 und Dezember 1955 - mit Unterbrechungen durch Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft - als ungelernter Arbeiter in verschiedenen Berufen rentenversicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt seit April 1947 bei der Deutschen Bundesbahn. Er hat mehr als 180 Kalendermonate anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt. Am 1. Januar 1956 wurde der Kläger als Beamtenanwärter und ab 1. Juli 1958 als Beamter übernommen. Am 1. Juni 1976 wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Versichertenrente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit vom Januar 1976 blieb ohne Erfolg; die anschließende Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Fulda vom 15. Februar 1978 abgewiesen.

Am 13. März 1978 meldete sich der Kläger beim Arbeitsamt F als Arbeitsuchender arbeitslos. Er setzte die Meldungen mit etwa vier- bis sechswöchigen Abständen bis zum 16. März 1979 fort.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Den am 24. April 1979 gestellten Antrag auf Gewährung vorgezogenen Altersruhegeldes lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 29. Mai 1979 ab, weil der Kläger trotz Meldung beim Arbeitsamt die Voraussetzungen des § 1248 Abs 2 RVO nicht erfülle. Zur Begründung führte sie aus, als Ruhestandsbeamter hätte er seine Bemühungen um eine Arbeitsstelle durch entsprechende Bescheinigungen von Arbeitgebern nachweisen müssen.

Das SG hat die Beklagte zur Gewährung vorgezogenen Altersruhegeldes verpflichtet, nachdem das Arbeitsamt Fulda eine regelmäßige Meldung des Klägers und Erneuerung des Arbeitsgesuchs bis 15. März 1979 bescheinigt und der Kläger zwei Bescheinigungen über Bewerbungen im September 1979 vorgelegt hatte. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und im Urteil vom 26. Februar 1981 ausgeführt: Der Kläger sei während des Zeitraums vom 1. Oktober 1977 bis 31. März 1979 für mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen, denn auch ein Ruhestandsbeamter könne arbeitslos iS des § 1248 Abs 2 RVO sein. Der Kläger habe der Arbeitsvermittlung objektiv zur Verfügung gestanden, wie sich aus schriftlichen Auskünften des Arbeitsamts Fulda ergebe; er sei auch ernsthaft arbeitsbereit gewesen. Grundsätzlich spreche eine - wenn auch widerlegbare - Vermutung dafür, daß die von einem Versicherten vor dem Arbeitsamt abgegebenen Erklärungen über seine Arbeitsbereitschaft zutreffend seien. Es bedürfe keiner weiteren eigenen Initiativen des Versicherten mehr, um seine ernsthafte Arbeitsbereitschaft zu dokumentieren, denn die Arbeitsvermittlung obliege der Bundesanstalt für Arbeit. Für eine Erklärung der Ar-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

beitsbereitschaft nur zum Schein fehle es an ausreichenden Anhaltspunkten. Insbesondere sei der Kläger nach den gesamten Umständen des Falles noch nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Er habe vielmehr vorgetragen, infolge eines Sanatoriumsaufenthalts sei sein Gesundheitszustand so weit gebessert gewesen, daß er sich wieder zur Bemühung um einen Arbeitsplatz entschlossen habe. Weitere Gründe hierfür seien die Tilgung der anlässlich eines Hausbaus im März 1978 entstandenen Schulden und die Finanzierung der Ausbildung seiner Kinder gewesen. Die Auflösung seines Beschäftigungsverhältnisses im Jahre 1976 habe nicht auf dem freien Entschluß des Klägers beruht, endgültig aus dem Arbeitsverhältnis auszuschcheiden; er sei nicht auf eigenes Betreiben, sondern von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden. Auch der im Jahre 1976 gestellte Antrag auf Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeitsrente und die Durchführung eines Klageverfahrens stünden einem ernsthaften Willen zur Arbeit nicht entgegen.

Mit der durch Beschluß vom 26. November 1981 zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen -und Verfahrensrechts. Sie ist der Ansicht, es gebe keine rechtliche Vermutung des Inhalts, die Meldung des Versicherten beim Arbeitsamt müsse in der Regel als ausreichender Beweis für seinen Arbeitswillen angesehen werden, vielmehr bedürfe es weiterer eigener Initiativen, um eine ernsthafte Arbeitsbereitschaft zu dokumentieren. Die Arbeitsbereitschaft müsse durch nachweisbare eigene Bemühungen des Versicherten um einen Arbeitsplatz untermauert werden. Soweit das LSG alternativ auf die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen wirtschaftlichen und

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

persönlichen Gründe abgestellt habe, rechtfertigten sie nicht die Annahme einer ernsthaften Arbeitsbereitschaft. Da diese Angaben teilweise äußerst widersprüchlich seien, böten sie keine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Das LSG hätte sich damit nicht begnügen dürfen, sondern weiter aufklären müssen; es habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts
vom 26. Februar 1981 und des Sozialgerichts
Fulda vom 25. März 1980 aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist iS der Zurückverweisung begründet.

Altersruhegeld erhält nach § 1248 Abs 2 RVO idF (aF) des am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Abs 7 Satz 2



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist. Die Fortgeltung dieser Vorschrift ohne die durch Art 4 § 1 Nr 27 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S 1497) an § 1248 Abs 2 RVO angefügten Sätze 2 und 3 ergibt sich für den vorliegenden Rechtsstreit aus Art 2 § 7 Abs 5 des Arbeiterrenten-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) idF des AFKG.

Der Kläger hat zwar das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 1248 Abs 7 Satz 2 RVO erfüllt, für eine Entscheidung, ob er auch arbeitslos iS des § 1248 Abs 2 RVO war, fehle es jedoch an hinreichenden Feststellungen.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Merkmale, die den im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht definierten Begriff Arbeitslosigkeit kennzeichnen, dem Recht der Arbeitslosenversicherung zu entnehmen sind (vgl BSG, Urteil vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 12/77 = SozR 2200 § 1248 Nr 28; Urteil vom 24. Juni 1982 - 4 RJ 81/81 -; SozR 2200 § 1248 Nr 11, mwN). Gem §§ 101 Abs 1 Satz 1, 103 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) idF vom 25. Juni 1969 (BGBl I S 582) ist derjenige Arbeitnehmer arbeitslos, der vorübergehend nicht beschäftigt ist und der Arbeitsvermittlung objektiv und subjektiv zur Verfügung steht. Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß arbeitslos in diesem Sinne auch ein Beamter sein kann, der vor Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist; allerdings ist dabei die Besonderheit des Beamtenverhältnisses zu berücksichti-



gen.

Solange der Kläger als Beamter tätig war, gehörte er nicht zu dem Personenkreis, der eine abhängige Beschäftigung auf dem allgemein zugänglichen und dem Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit unterliegenden Arbeitsmarkt ausübt. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) idF vom 3. Januar 1977 (BGBl I S 1) wird das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis nämlich durch die beiderseitige Treuepflicht gekennzeichnet, die als Generalklausel eine selbständige Funktion zur Feinabstimmung der Pflichten des Beamten (§§ 52 bis 78 BBG) hat (vgl Battis, BBG, München 1980, Anm 2b zu § 2 mwN). In diesem Zusammenhang gewinnt eine besondere Bedeutung das in § 54 Abs 1 Satz 1 BBG niedergelegte Prinzip, daß sich der Beamte mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen hat. Vor seiner Versetzung in den Ruhestand stand der Kläger mithin dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

Auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand gehörte der Kläger nicht eo ipso dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Zwar hinderten ihn nach dem Eintritt in den Ruhestand keine nachwirkenden Dienstpflichten aus dem Beamtenverhältnis an der Aufnahme einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, jedoch bedarf die Lösung vom bisherigen beamtenrechtlichen Status und der Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer eines besonderen Schrittes. Denn als Arbeitnehmer ist derjenige anzusehen, der im Zeitpunkt der Antragstellung beim Arbeitsamt und während der Zeit der an-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schließenden faktischen Beschäftigungslosigkeit dem Kreis derjenigen Personen zuzurechnen ist, die anderenfalls in dieser Zeit eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfang ausüben würden (vgl BSG, Urteil vom 11. März 1978 - 7 RAr 93/74 = SozR 4100 § 101 Nr 1). Ein solcher einschneidender Schritt in der Umgestaltung der Lebensverhältnisse muß äußerlich erkennbar sein.

Hiernach hätte der Kläger seinen Willen, künftig als Arbeitnehmer dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, in besonderer Weise dokumentieren müssen. Als Beamter, der jahrzehntelang in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis gestanden hatte und der nunmehr Empfänger angemessener Versorgungsbezüge war, hätte er nach seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis die besonderen Umstände darlegen müssen, die ihn dazu veranlaßten, wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzutreten.

Das LSG hat bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer objektiv zur Verfügung steht, darauf hingewiesen, daß er sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet hatte, und zwar nach seinen Feststellungen in der Zeit vom 13. März 1978 bis zum 15. März 1979. Davon geht auch der erkennende Senat aus. Das LSG hat jedoch bereits daraus eine ernsthafte Arbeitsbereitschaft des Klägers gefolgert, weil es der Auffassung war, grundsätzlich spreche eine - wenn auch widerlegbare - Vermutung dafür, daß die von einem Versicherten vor dem Arbeitsamt abgegebenen Erklärungen zutreffend seien; eine andere Betrachtungsweise sei mit "elementaren Prinzipien" unver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einbar. Das LSG hat indessen nicht erläutert, was es unter "elementaren Prinzipien" versteht und woher es diese gewonnen hat. Die von ihm aufgestellte "Vermutung", daß die von einem Versicherten vor dem Arbeitsamt abgegebenen Erklärungen über seine Arbeitsbereitschaft zutreffend seien, entbehrt der Grundlage. Weder kennt die gesetzliche Rentenversicherung oder auch die Arbeitslosenversicherung einen Rechtssatz derartigen Inhalts, noch gibt es einen allgemeinen Erfahrungssatz, der das besagen würde. Das BSG hat bereits in dem Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 = SozR Nr 33 zu § 1248 entschieden, es dürfe weder stets noch in der Regel unterstellt werden, daß sich aus der bloßen Meldung beim Arbeitsamt die ernstliche Arbeitsbereitschaft ohne weiteres ergebe. Es entspricht vielmehr ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 239/60 = BSGE 20, 190, 197; Urteil vom 28. Februar 1963 - 12 RJ 300/61 = SozR Nr 15 zu § 1248; Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 = SozR Nr 33 zu § 1248; Urteil vom 23. Juli 1965 - 1 RA 143/63 -), daß die ernstliche Arbeitsbereitschaft in besonderer Weise dargetan (belegt) werden muß.

Die ernstliche Arbeitsbereitschaft, die für den begehrten Rentenanspruch mindestens 52 Wochen vorhanden sein muß, ist ein subjektiver Zustand der Person des Arbeitnehmers, der sich der unmittelbaren Erkennbarkeit und damit auch Feststellbarkeit weitgehend entzieht. Er läßt sich nur aus tatsächlichen Umständen im Wege der Schlußfolgerung erschließen. Der 11. Senat des BSG hat zutreffend bereits darauf hingewiesen, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es sich insoweit nicht um eine dem Revisionsgericht verschlossene Beweiswürdigung handelt (vgl BSG, Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 239/60 = BSGE 20, 190, 198). Auch der erkennende Senat ist dieser Auffassung. Zwar bedarf es zunächst einmal der Feststellung objektiver Tatsachen durch das Berufungsgericht, die Wertungen jedoch, ob die festgestellten Umstände geeignet sind, die Ernstlichkeit der Arbeitsbereitschaft darzutun, und ob die festgestellten Tatsachen ausreichen, um die Schlußfolgerung auf die ernstliche Arbeitsbereitschaft zu tragen, sind Rechtsfragen, die der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Daß bei der Prüfung der ernstlichen Arbeitsbereitschaft eines Versicherten, der als pensionierter Beamter vor seiner Arbeitslosmeldung nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt angehört hat, besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind, hat das BSG wiederholt entschieden (Urteil vom 15. März 1962 - 4 RJ 210/59 = SozR Nr 10 zu § 1248 RVO; Urteil vom 28. Februar 1963 - 12 RJ 300/61 = BSGE 18, 287, 290; Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 239/60 = BSGE 20, 190, 197; Urteil vom 4. Februar 1965 - 11/1 RA 142/63 = SozR Nr 33 zu § 1248 RVO; Urteil vom 29. Juli 1976 - 4 RJ 199/74 = SozR 2200 § 1248 Nr 15; Urteil vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 12/77 = SozR 2200 § 1248 Nr 28). Diese Prüfung muß eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände und insbesondere des Verhaltens des Versicherten einschließen, wenn sie dem von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernis Rechnung tragen soll, daß die ernstliche Arbeitsbereitschaft des Versicherten "keinem vernünftigen Zweifel unterliegt" (BSGE 20, 190, 197).

Weder beruht die Entscheidung des LSG auf dem Ergebnis einer um-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fassenden Prüfung der Gesamtumstände, noch hat es eine eingehende Prüfung der Einzelumstände vorgenommen. So ist es von einer als glaubhaft angesehenen Behauptung des Klägers ausgegangen, dieser habe aus finanziellen Gründen eine Beschäftigung gesucht, weil er die im März 1978 durch einen Hausbau entstandenen Schulden habe tilgen wollen. Abgesehen davon, daß der Kläger früher selbst vorgetragen hatte, er besitze ein älteres Haus und benötige Geldmittel für Reparatur- und Renovierungsarbeiten, ist damit keine hinreichend objektivierte Feststellung für die Annahme des LSG getroffen. Hierzu hätten zumindest Feststellungen über die Höhe der Aufwendungen, der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, möglicher sonstiger Einnahmen und über die näheren Umstände der Ausgaben gehört. Ähnlich ungenau ist auch die vom LSG übernommene Behauptung des Klägers, er müsse "erhebliche finanzielle Aufwendungen" für seine in Ausbildung befindlichen Kinder aufbringen. Das LSG stellt weder fest, um welche Kinder es sich dabei handeln soll, welche Ausbildung sie durchlaufen, welche finanziellen Aufwendungen der Kläger dafür erbringt und ob die Kinder dazu beitragen. Erst aufgrund so aus den Gesamtumständen gewonnener objektiver Feststellungen hätte das LSG seine Schlussfolgerungen ziehen und daraus - letztlich - die ernstliche Arbeitsbereitschaft entnehmen können. In diesem Zusammenhang hätte das LSG auch der Frage nachgehen müssen, warum der Kläger nur genau für die Dauer eines Jahres beim Arbeitsamt erschienen ist, danach seine Meldungen eingestellt und damit trotz behaupteten Arbeitswillens auf die Vermittlungsmöglichkeiten des Arbeitsamtes verzichtet hat.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da das LSG bisher weder in hinreichendem Umfang den Sachverhalt aufgeklärt hat noch dem Erfordernis einer strengen Prüfung nachgekommen ist, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)